

Nach Verteiler der Richtlinien 408.01 – 09,  
408.11 – 19 und 482.8001 - 8004

DB Netz AG  
I.NPB 4  
Markgrafendamm 24 Haus 35  
10245 Berlin

Stephan Respondek  
Telefon 999-21465  
Telefax 955-58248  
stephan.respondek@deutschebahn.com  
Zeichen I.NPB 4 RSt

25.05.2012

- **Richtlinie 408.01 – 09, Bekanntgabe 11**
- **Richtlinie 408.11 - 19; Bekanntgabe 9**
- **Richtlinie 482 – Neuherausgabe**

Bekanntgabe 11 mit den Modulen 408.0102, 408.0103 und 408.0801 tritt zum 09.12.2012 in Kraft

Bekanntgabe 9 mit den Modulen 408.1101 Abschnitt 2A01, 408.1101 Abschnitt 2A03 und 408.1801 Abschnitt 6 Absätze 3 und 4 (neu) tritt zum 09.12.2012 in Kraft

Neuherausgabe der Richtlinie 482 mit den Modulen 482.8001, 482.8002, 482.8003 und 482.8004 tritt zum 09.12.2012 in Kraft

Mit Inkraftsetzung der Module 482.8001 - 482.8004 entfällt Modul 482.9004.

### **Hinweise und Erläuterungen**

Bei den Bekanntgaben sind in den Modulen die Zeilen mit Textänderungen am Rand durch „\*\*“ gekennzeichnet; wenn Text weggefallen ist, ist das Sternchen neben die letzte nicht geänderte Zeile gesetzt.

### **Themenschwerpunkte:**

Mit der Neuherausgabe der Module 482.8001, 482.8002, 482.8003, 482.8004 und Bekanntgabe 11 bzw. Bekanntgabe 9 werden neben neuen Begriffen zentrale Regeln für Ortsstellbereiche gegeben.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Infrastrukturbetreiber und den Eisenbahnverkehrsunternehmen als auch der Eisenbahnverkehrsunternehmen untereinander werden verbessert.

Die Schnittstelle zwischen der DB Netz AG als Infrastrukturbetreiber und den Eisenbahnverkehrsunternehmen, die diese Infrastruktur nutzen, wird präzisiert.

Mit der Neuherausgabe der Module

482.8001	Ortsstellbereiche
482.8002	Ortsgestellte Weichen und Gleissperren, Allgemeines
482.8003	Mechanisch ortsgestellte Weichen und Gleissperren bedienen
482.8004	Elektrisch ortsgestellte Weichen bedienen

und den neuen Regeln in den Modulen 408.0801 Abschnitt 6 und 408.1801 Abschnitt 6 Absätze 3 und 4 werden Informationsfluss, die operative Verfügbarkeit der Infrastruktur betreffend, und die Ansprechpartner bzw. Ansprechstellen einheitlich geregelt.

### **Erläuterungen im Einzelnen**

Das Modul **482.8001** richtet sich an den Eisenbahninfrastrukturunternehmer und den Betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiter. Der Betrieblich örtlich zuständige Mitarbeiter ist der in den Örtlichen Richtlinien gemäß Modul 408.0801 Abschnitt 6 genannte Ansprechpartner bzw. die Ansprechstelle für den Triebfahrzeugführer im Ortsstellbereich. Modul 482.8001 erklärt den Begriff „Ortsstellbereich“. Ebenso beschreibt dieses Modul die Aufgaben des Betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiters. Es regelt, welche Anlagen der Ortsstellbereich umfasst, welche örtlichen Unterlagen für den Ortsstellbereich zu erstellen und zu führen sind und wie bei Unregelmäßigkeiten zu verfahren ist. Der Vordruck 482.8001V03 stellt ein Beispiel dar. Wird er als Muster verwendet, muss die bildliche Darstellung (Lageplanskizze) des Ortsstellbereiches ergänzt werden. Der Druck dieser Unterlage muss individuell beauftragt werden.

Modul **482.8002** richtet sich sowohl an Eisenbahnverkehrsunternehmen und deren Mitarbeiter, die Anlagen der DB Netz AG nutzen, als auch an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen und dessen Mitarbeiter. Modul 482.8002 gibt allgemeine Regeln für das Bedienen von Weichen und Gleissperren. Es beschreibt deren Aufbau und Funktion und regelt das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten. Die Weichenverschlussarten, die bei der DB Netz AG am häufigsten vorkommen beschreiben die Zusätzen Z02 (Klammerverschluss) und Z03 (Klinkenverschluss).

Modul **482.8003** beschreibt erstmals im Regelwerk der DB Netz AG Merkmale, Funktion und Bedienung mechanisch ortsgestellter Weichen. Das Modul gilt für Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Mitarbeiter, sowie für das Eisenbahninfrastrukturunternehmen und dessen Mitarbeiter.

Modul **482.8004** enthält Regeln zu elektrisch ortsgestellten Weichen. Bisher waren diese im Modul 482.9004 zu finden. Die Regeln des Moduls 482.9004 wurden - inhaltlich überarbeitet - in Modul 482.8004 überführt. Mit der Inkraftsetzung der Module 482.8001 bis 482.8004 wird Modul 482.9004 außer Kraft gesetzt.

Die neuen Regeln in den Modulen **408.0102**, **408.0103**, **408.0801** und **408.1801** sind der Einführung des Begriffes „Ortsstellbereich“ und der damit im Zusammenhang stehenden Verfahrensweise geschuldet. Sie schreiben eine Verständigung zwischen Triebfahrzeugführer und Betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiter über Besonderheiten in Ortsstellbereichen vor. Ansprechpartner bzw. Ansprechstelle für Unregelmäßigkeiten und Störungen ist grundsätzlich der Betrieblich örtlich zuständige Mitarbeiter.

DB Netz AG

gez. Bormet



**Richtlinie**

<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Signalanlagen bedienen</b>
<b>Ortsstellbereiche</b>	<b>482.8001</b> <b>Seite I</b>

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der DB Netz AG steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu.

Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung der DB Netz AG.

Zielgruppen, für welche diese Richtlinie erarbeitet wurde:

Betrieb/Produktion

**Impressum**

**Chief operator**

DB Netz AG

I.NPB 4

Stephan Respondek

Markgrafendamm 24

10245 Berlin

Tel. Intern (999) 21465 / Extern (030) 297-21465

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	S. 1
2	Geräte, Werkzeuge und Signalmittel	S. 2
3	Richtlinien und sonstige Unterlagen	S. 2
4	Einweisung	S. 3
5	Aufgaben des Betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiters	S. 3
6	Nachweis für Besonderheiten im Ortsstellbereich	S. 4
7	Arbeits- und Störungsbuch	S. 5
8	Arbeiten durchführen	S. 5
9	Unregelmäßigkeiten	S. 6
10	Unregelmäßigkeiten melden	S. 6

## Weitere Bestandteile

Regelwerksnummer	Titel	Gültig ab
482.8001A01	Begriffsbestimmungen	09.12.2012
482.8001A02	Beispiele für Einträge im Arbeits- und Störungsbuch	09.12.2012
482.8001V03	Arbeits- und Störungsbuch	09.12.2012
482.8001V04	Nachweis für Besonderheiten im Ortsstellbereiche	09.12.2012







<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Signalanlagen bedienen</b>
<b>Ortsstellbereiche</b>	<b>482.8001</b> <b>Seite 1</b>

## 1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie regelt die Überwachung der Verfügbarkeit des Ortsstellbereiches (OB) und die Informationsbereitstellung für das Rangierpersonal. **Inhalt**
- Besondere, die Örtlichkeit betreffende Angaben sind in den Örtlichen Zusätzen zu dieser Richtlinie bekannt gegeben.
- (2) Ein Ortsstellbereich ist ein Bereich in Nebengleisen mit ortsgestellten Weichen und Gleissperren, in dem ausschließlich rangiert wird. **Ortsstellbereich**
- Die Weichen und Gleissperren werden einzeln ggf. in Gruppen (elektrischer Antrieb) umgestellt. Die Bedienung erfolgt durch das Rangierpersonal.
- Zug- und Rangierstraßen sind nicht vorhanden.
- (3) Ein für eine Rangierfahrt Halt gebietendes Signal begrenzt Ortsstellbereiche nach außen. **Grenzen**
- Der Beginn eines Ortsstellbereiches kann durch ein Orientierungszeichen nach Modul 301.9001 gekennzeichnet sein.
- Die Ortsstellbereiche und ihre Grenzen sind in den Örtlichen Zusätzen zu dieser Richtlinie beschrieben.
- Bei einfachen Verhältnissen und wenn die Aufgaben des Betrieblich örtlich zuständiger Mitarbeiters durch einen Fahrdienstleiter oder Weichenwärter wahrgenommen werden, kann die Beschreibung des Ortsstellbereiches und dessen Grenzen, sowie weitere in dieser Richtlinie geforderten örtlichen Regelungen in den Örtlichen Richtlinien zur Richtlinie 408 für Mitarbeiter auf Betriebsstellen erfolgen.*
- (4) Für jeden Ortsstellbereich ist ein Betrieblich örtlich zuständiger Mitarbeiter (BözM) benannt. **Betrieblich örtlich zuständiger Mitarbeiter**
- Der Betrieblich örtlich zuständige Mitarbeiter ist für die Erfassung und Weitergabe von Besonderheiten, die die Betriebsführung in einem Ortsstellbereich beeinflussen können, verantwortlich. Er muss Ortskenntnis besitzen und die Grundlagen für den Bahnbetrieb kennen.
- (5) Unter Besonderheiten sind in dieser Richtlinie die Informationen zu verstehen, die im Rahmen der Verständigung für die Durchführung der Rangierfahrt erforderlich sind. Das sind zum Beispiel: **Besonderheiten**
- Unregelmäßigkeiten,
  - gesperrte Gleise / Weichen,
  - Abweichungen von der regulären (Verständigung) Kommunikation im Ortsstellbereich,
  - Geschwindigkeitseinschränkungen,
  - An-, abgeschaltete Oberleitung,
  - Mängel am Oberbau.

**Anlagen** (6) Zu den Anlagen eines Ortsstellbereiches gehören:

- ortsgestellte Weichen,
- ortsgestellte Gleissperren,
- Handverschlüsse,
- Weichenschlösser,
- Zungensperren,
- Schalteinrichtungen,
- Weichensignale,
- Bedieneinrichtungen,
- Gleisschaltmittel,
- Gleise.

## 2 Geräte, Werkzeuge und Signalmittel

**Geräte, Werkzeuge** (1) In den Örtlichen Zusätzen zu dieser Richtlinie ist festgelegt, welche Geräte, Werkzeuge und andere Hilfsmittel an welcher Stelle vorzuhalten sind.

**Signalmittel** (2) Für das Aufstellen von Wärterhaltscheiben im Ortsstellbereich müssen Signalmittel vorhanden sein. In den Örtlichen Zusätzen zu dieser Richtlinie ist geregelt, welche und wie viele Signalmittel an welcher Stelle vorzuhalten sind.

**Prüfung Geräte, Signalmittel** (3) In den Örtlichen Zusätzen zu dieser Richtlinie ist geregelt, wann die Signalmittel, Geräte, Werkzeuge und anderen Hilfsmittel auf Vollzähligkeit und ihren Gebrauch zu überprüfen sind.

*Die Vorhaltung und der Einsatz von EI-Signalen obliegen der jeweiligen Fachlinie.*

## 3 Richtlinien und sonstige Unterlagen

**Unterlagen** (1) Für die Ortsstellbereiche müssen beim Betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiter erforderlichen Unterlagen vorhanden sein. Dazu gehören:

- Örtliche Zusätze,
- Beschreibung der Anlage,
- Lageplan,
- Arbeits- und Störungsbuch für Ortsstellbereiche (grundsätzlich nach 482.8001V03),
- Nachweis für Besonderheiten im Ortsstellbereich (482.8001V04) bzw. ein formloser Nachweis.

Die Unterlagen sind bei Änderungen der Anlage zu aktualisieren.

**Aufbewahrung** (2) Das Arbeits- und Störungsbuch und der Nachweis für Besonderheiten im Ortsstellbereich bzw. der formlose Nachweis sind nach ihrem Abschluss drei Monate beim Betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiter aufzubewahren. Danach und ab dem folgenden Jahresende vier Jahren bei der für die Anlage zuständigen Stelle des Eisenbahninfrastrukturunternehmens aufzubewahren.

- (3) Werden die Aufgaben des Betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiters durch einen Weichenwärter oder Fahrdienstleiter wahrgenommen, ist örtlich festzulegen, welche vorhandenen Unterlagen ggf. für die Nachweisführung zu nutzen sind. **Abweichungen**

## 4 Einweisung

- (1) Der Betrieblich örtlich zuständige Mitarbeiter ist durch den Bezirksleiter Betrieb in die Örtlichkeit einzuweisen. **Einweisung**

Die Dauer der Einweisung richtet sich nach:

- der Größe des Ortsstellbereiches,
- den Besonderheiten der Anlage,
- seinen bisher erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten,
- seiner bisherigen Verwendung.

- (2) Bevor der Betrieblich örtlich zuständige Mitarbeiter erstmalig selbstständig die Tätigkeit übernehmen darf, muss er die erforderlichen Kenntnisse zur Örtlichkeit nachweisen.

Die Feststellung der Kenntnisse und Fertigkeiten hat durch den Bezirksleiter Betrieb zu erfolgen. (Vordruck 482.9001V02 verwenden)

- (3) Örtlich ist festzulegen, wann bei Nichteinsatz eine Wiederholung der Feststellung der Kenntnisse erforderlich wird.
- (4) Übernehmen Bediener von Signalanlagen nach Ril 482.9001 gleichzeitig die Aufgaben eines Betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiters, werden diese im Rahmen der Feststellung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach Ril 482.9001 auch für den Ortsstellbereich geprüft.

## 5 Aufgaben des Betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiters

- (1) Vor dem Einfahren in den Ortsstellbereich als auch nach jeder Arbeitsunterbrechung sind dem Triebfahrzeugführer auf dessen Anforderung die aktuellen Informationen zu betrieblichen Besonderheiten in diesem Bereich mitzuteilen, wenn keine Verständigung in schriftlicher Form vorgegeben ist. Über neu eingetretene Besonderheiten sind die Triebfahrzeugführer in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen (Örtliche Zusätze). **Besonderheiten mitteilen**

Besonderheiten dürfen von der Bekanntgabe ausgenommen werden, wenn:

- Gleise mit abgeschalteter oder gestörter Oberleitung mit Fahrleitungssignalen oder
  - Besonderheiten in Gleisen, z. B. durch Wärterhaltscheiben
- gekennzeichnet sind.

Müssen neu eingetretene Besonderheiten über Funk mitgeteilt werden, verständigt der Betrieblich örtlich zuständige Mitarbeiter die Beteiligten stets durch zweimaliges Durchsagen. Die zweite Durchsage ist mit den Worten: „Ich wiederhole“ zu beginnen.

*Informationsrichtung BözM - Rangiergruppe/Tf soll minimal gehalten werden.*

- Besonderheiten erfassen** (2) Die den Ortsstellbereich betreffenden Besonderheiten, die durch infrastrukturelle Verfügbarkeitseinschränkungen bedingt sind, sind grundsätzlich durch den Betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiter zu erfassen.

Besonderheiten, die durch die produktive Nutzung der Anlage bedingt sind, sind durch den Betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiter nur zu erfassen, wenn die Signalisierung nicht vorgenommen wird. Das können zum Beispiel sein:

- Gleise für den Wagenuntersuchungsdienst
- Gleise für die Wagenreinigung
- Gleise für Wagenreparaturen

Die Besonderheiten und gegebenenfalls die betriebliche Maßnahmen sind in den Nachweis für Besonderheiten im Ortsstellbereich einzutragen.

- Sperrern** (3) Bei auftretenden infrastrukturbedingten Verfügbarkeitseinschränkungen sorgt der Betrieblich örtlich zuständige Mitarbeiter für die Sperrung der Gleise und Weichen. Mit der Abriegelung beauftragt der Betrieblich örtlich zuständige Mitarbeiter einen dazu berechtigten Mitarbeiter.

- Art der Verständigung** (4) In den Örtlichen Zusätzen zu dieser Richtlinie ist geregelt, wie, wo, wann und in welcher Form die Verständigung beim Rangieren in Ortsstellbereichen zu erfolgen hat.

## **6 Nachweis für Besonderheiten im Ortsstellbereich**

- Nachweis** (1) Für Ortsstellbereiche ist ein Nachweis für Besonderheiten im Ortsstellbereich zu führen. In den Örtlichen Zusätzen ist zu regeln, für welche Ortsstellbereiche dieser Nachweis zu führen ist.

Wird auf das Führen des Nachweises verzichtet, ist anstatt dessen ein formloser Nachweis, in der alle betrieblichen Informationen und Gespräche nachzuweisen sind, zu führen.

- Führen des Nachweises** (2) Es sind alle festgestellten und gemeldeten Besonderheiten einzutragen.

Die Einträge sind leserlich und nur mit zugelassenen Abkürzungen, vorzunehmen.

Einträge dürfen nicht mit Bleistift vorgenommen werden. Irrtümliche Einträge sind so durchzustreichen, dass sie lesbar bleiben.

Die Einträge sind, mit lfd. Nr. 1 beginnend, fortlaufend zu nummerieren. Eingetragen wird in der zeitlichen Reihenfolge. Beim Datum entfällt die Jahreszahl. Der Hinweis auf das Kalenderjahr erfolgt beim Anlegen des Nachweises und zum Jahreswechsel.

Für jedes betroffene Element (Gleis, Weiche, Schaltgruppe usw.) ist ein neuer Eintrag erforderlich.

Die zu veranlassenden Maßnahmen, wie Gleissperrung, Aufstellen von Wärterhaltscheiben, Abschalten der Oberleitung usw. sind jeweils mit der Orts- bzw. Gleisangabe sowie dem Namen des Ausführenden und dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahmen eingeführt wurden, einzutragen.

Bei erstmaliger Nennung eines beteiligten Mitarbeiters innerhalb der laufenden Nummer, ist dessen Funktionsbezeichnung dem Namen (der Unterschrift) hinzuzufügen.

Wird eine Maßnahme geändert, so ist diese aufzuheben und als neue Maßnahme unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen.

Nachdem Arbeiten abgeschlossen und Maßnahmen aufgehoben und ausgetragen wurden, sind die Spalten 1 und 2 der erledigten Einträge zu durchkreuzen.

In der Lageplanskizze können betroffene Gleise, Weichen, Gleissperren, Schaltgruppen, aufgestellte Wärterhaltscheiben usw. kenntlich gemacht werden. Dazu ist die laufende Nummer der entsprechenden Eintragung im Nachweis bei der Markierung einzutragen.

Nach Aufhebung der Maßnahme ist die Markierung so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.

## 7 Arbeits- und Störungsbuch

- (1) Für Ortsstellbereiche ist ein Arbeits- und Störungsbuch grundsätzlich nach 482.8001V03 aufzulegen. In den Örtlichen Zusätzen zu dieser Richtlinie ist festzulegen, wer bzw. welche Stelle das Arbeits- und Störungsbuch führt. **Grundsatz**
- (2) Alle Arbeiten und Unregelmäßigkeiten an Weichen, Gleissperren, Freimeldeeinrichtungen, Bedieneinrichtungen und Gleisschaltmittel im Ortsstellbereich sind sofort in das Arbeits- und Störungsbuch einzutragen.
- (3) Die Einträge sind leserlich und nur mit zugelassenen Abkürzungen vorzunehmen. Weitere Vorgaben für das Führen des Arbeits- und Störungsbuches bzw. das Diktieren sind auf Seite 2 des Vordruckes 482.8001V03 beschrieben. **Führen des Nachweises**
- (4) Die Fachkraft darf ihre Einträge auch fernmündlich diktieren. **Einträge im Auftrag**

## 8 Arbeiten durchführen

- (1) Wenn durch geplante Arbeiten an Gleisen oder Signalanlagen (z. B. bei Inspektionstätigkeiten) Sperrungen erforderlich werden, sind die Maßnahmen zur Abriegelung durch die beauftragten Mitarbeiter vorzubereiten und durchzuführen. **Geplante Arbeiten**
- (2) Gleiches gilt für die Herstellung der Signalisierung bei anderen infrastrukturveranlassten Verfügbarkeitseinschränkungen.

Andere Signalisierung außer dem Aufstellen von Wärterhaltscheiben ist durch die entsprechende Fachlinie zu veranlassen.

## 9 Unregelmäßigkeiten

- Verständigung** (1) Werden durch Mitarbeiter, technische Fachkräfte oder Rangierpersonale Unregelmäßigkeiten festgestellt, werden diese dem Betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiter gemeldet.

In den Örtlichen Zusätzen zu dieser Richtlinie sind für die Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiter Regelungen aufzunehmen.

- Gefahrenabwehr** (2) Droht eine Gefahr ist in eigener Verantwortung umsichtig und entschlossen alles zu tun, um die Gefahr abzuwenden oder zu mindern. Regeln zum Verhalten bei Notfällen, bei gefährlichen Ereignissen und ggf. einzuleitende Maßnahmen werden aufgrund örtlicher Gegebenheiten (z.B. zu verständigende Stellen) in den Örtlichen Zusätzen zu dieser Richtlinie gegeben.

Regeln zum Verhalten bei Notfällen, bei gefährlichen Ereignissen und ggf. einzuleitende Maßnahmen werden aufgrund örtlicher Gegebenheiten (z.B. zu verständigende Stellen) in den Örtlichen Zusätzen zu dieser Richtlinie gegeben.

## 10 Unregelmäßigkeiten melden

Alle Unregelmäßigkeiten meldet der Betrieblich örtlich zuständige Mitarbeiter sofort der für die Entstörungsveranlassung zuständigen Stelle. Sind bei Unregelmäßigkeiten angrenzende Bereiche betroffen, so sind diese zu verständigen.

Welche Meldungen an angrenzende Bereiche zu geben sind, ist in den Örtlichen Zusätzen zu dieser Richtlinie festzulegen.

